

Gefährdungsbeurteilung

nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Name der werdenden Mutter: _____

Durchgeführt von: _____

am: _____

Die Gefährdungsbeurteilung wurde unter Beteiligung

des Betriebsarztes _____

der Fachkraft für Arbeitssicherheit _____
durchgeführt.

Bezeichnung der Arbeitsstelle (Fakultät/Dezernat/Abteilung):

Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeit:

1. Physikalische Gefährdung	Ja	Nein
a) Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel		
- regelmäßig mehr als 5 kg	—	—
- gelegentlich mehr als 10 kg	—	—
(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)		
b) Hitze	—	—
c) Kälte	—	—
d) Nässe	—	—
e) Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80dB (A)	—	—
(ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche		
f) Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen	—	—
g) ionisierende Strahlung		
- Tätigkeiten im Kontrollbereich (eine Tätigkeit im Kontrollbereich ist möglich, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen)	—	—
- genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen	—	—
- Kontakt zu Patienten, denen radioaktive Stoffe appliziert wurden, bzw. deren Ausscheidungen	—	—

h) gefährliche nichtionisierende Strahlung, namentlich **Ja** **Nein**

Kernspintomographie: Einsatz im Magnetraum

Ein Aufenthalt im Magnetraum ist nicht zulässig, wohl aber im Bedienraum.
Für Laser und Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Sonderregelungen; es gilt hier,
die für alle Personen geltenden Grenzwerte einzuhalten.

Bemerkungen:

2. mögliche Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (z.B. Arbeiten im Labor) **Ja** **Nein**

Bei „Ja“ bitte Anhang B ausfüllen

3. mögliche Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (z.B. bei Arbeiten im Labor) **Ja** **Nein**

Bei „Ja“ bitte Anhang C ausfüllen

4. mögliche Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und - verfahren **Ja** **Nein**

Bei „Ja“ bitte Anhang D ausfüllen

5. Arbeitszeit **Ja** **Nein**

a) Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr)

b) Mehrarbeit (d.h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche; bei Frauen unter 18 Jahren: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

c) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

6. Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

7. Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung **Ja** **Nein**

Eine Gefährdung liegt vor/ist nicht mit Sicherheit auszuschließen?
(Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel 1 - 5 mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter 6 ergibt.)

8. Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft **Ja** **Nein**

Die werdende Mutter ist bei ihrer Tätigkeit entsprechend den mutterschutzrechtlichen Vorschriften nicht gefährdet. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. ___ ___

Die werdende Mutter ist bei ihrer Tätigkeit gefährdet. ___ ___

Folgende Schutzmaßnahmen wurden veranlasst:

1. Änderung der Arbeitsbedingungen am _____ .

Welche? _____

2. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz am _____ .

Neuer Arbeitsplatz: _____

3. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht möglich.

Es erfolgte eine Freistellung der werdenden Mutter unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 11 MuSchG ab dem _____

9. Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung wurde am _____ gemeinsam mit der Mitarbeiterin ausgefüllt oder

Unterrichtung der schwangeren Mitarbeiterin und der weiteren betroffenen Mitarbeiter

am: _____

Name, Unterschrift Beurteilende/r

Name, Unterschrift, Mitarbeiterin

Weiterleitung der Gefährdungsbeurteilung an Stabsstelle Arbeitssicherheit am: _____

Anhang A

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,

2. bei Mehrlingsgeburten und,

3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 4. Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. Eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren darf der Arbeitgeber nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

(2) Der Arbeitgeber muss der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.

§ 5 Verbot der Nacharbeit

(1) ...

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,

2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und

3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) ...

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,

2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,

3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und

4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

(1) Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Anhang B

B Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe	Ja	Nein
<p>(Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)</p>		
<p>1. Krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische¹ Gefahrstoffe – neu (Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende¹ Gefahrstoffe – alt)</p>		
<p>a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch in die Kategorie 1 A/B der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 350 (alt: R45) kann Krebs erzeugen (z.B. Benzol) - H 340 (alt: R46) kann genetische Defekte verursachen (z.B. Ethylenoxid) - H 350i (alt: R49) kann beim Einatmen Krebs erzeugen (z.B. Cadmiumsulfat) - H 360D (alt R61) kann das Kind im Mutterleib schädigen (z.B. Bleichromat) 	—	—
<p>b) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 2 der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit Gefahrenhinweisen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 351 (alt: R40) kann vermutlich Krebserzeugen (z.B. Formaldehyd) - H 361d (alt: R63) kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen - H 341 (alt: R68) kann vermutlich genetische Defekte verursachen. 	—	—
<p>c) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 2 Wirkungen auf oder über die Laktation nach der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit dem Gefahrenhinweis?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. 	—	—
<p>d) Arbeitet die werdende/stillende Mutter selbst mit diesen karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen? (z.B. Umgang mit Zytostatika?)</p>	—	—
<p>e) Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z.B. dadurch, dass andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen arbeiten? (Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter z.B. mit Zytostatika gearbeitet?)</p>	—	—

¹ Es ist zu beachten, dass die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ nicht deckungsgleich sind. **Reproduktionstoxisch** umfasst sowohl die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360D) als auch die Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H360 F).

Fruchtschädigend umfasst nur Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360D).

2. Stoffe die als akut toxisch (Acute Tox) oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind – neu (Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe – alt)

Ja Nein

- a) Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen? ___ ___
- b) Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)?
(**Anmerkung:** Bei Grenzwertüberschreitung bzw. bei Kontakt zu Gefahrstoffen ohne Grenzwerte besteht ein Beschäftigungsverbot.) ___ ___
- c) Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen? ___ ___

Es handelt sich um Gefahrstoffe mit dem Gefahrenhinweis

R 27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut bzw. **H 310** Lebensgefahr bei Hautkontakt

R24 Giftig bei Berührung mit der Haut bzw. **H311** Giftig bei Hautkontakt

R21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut bzw.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder entsprechenden R-Kombinationssätzen.

Sie sind in der TRGS 900 mit dem Kennbuchstaben „H“ versehen.

Beispiele: Glykolether, Nitrobenzol, Phenol, Parathion, Methanol, Toluol.

Bei direkter Berührung mit der Haut gilt ein Beschäftigungsverbot.

3. Bemerkungen:

Anhang C

C	Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe	Ja	Nein
1.	Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. (z.B. Blut, Körpersekrete, Wäsche, Verbandsmaterial, Untersuchungsgut)	—	—
a)	Verwendung von stechenden, schneidenden Instrumenten?	—	—
b)	Verwendung von Lanzetten? (Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente)	—	—
2.	Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze) Die gefährlich i.S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind (Risikogruppe 2 – 4, Erkrankungen und/oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomgalie-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus (HIV), Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 (Ringelröteln), Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus (Windpocken))	—	—
	Umgang mit Kindern?	—	—
	(Bei beruflichem Umgang mit Kindern ist der Immunstatus gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Zytomegalie) zu überprüfen. Eine Weiterbeschäftigung ist nur zulässig bei ausreichender Immunität mit Vorlage eines ärztlichen Attestes.)		
3.	Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit Aufgrund einer Schwangerschaft oder Arbeiten, bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht (z.B. Hepatitis oder Mumps)	—	—
4.	Bemerkungen:		

Anhang D

D	Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren	Ja	Nein
1.	Arbeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)	—	—
2.	Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insb. Ausgleiten, Abstürzen, Fallen; Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können	—	—
3.	Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u.ä.	—	—
4.	Bemerkungen:		
